



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 20/08  
WiV 86/06 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

In dem berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahren

g e g e n            den Wirtschaftsprüfer



hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel sowie die Richterinnen am Landgericht Dr. Brüning und Goldack am 7. November 2008 beschlossen:

Der gemäß Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 21. 10. 2008 beabsichtigten Einstellung des Verfahrens nach § 153a Abs.1 StPO i. V. m. §127 WPO gegen Zahlung einer Geldauflage von 600,00 Euro innerhalb von 2 Monaten an die Kosteneinzugsstelle der Justiz (ehemals Justizkasse) wird zugestimmt.

Die Kammer merkt ergänzend lediglich an:

1. Sie folgt der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft, die wiederum auf eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zurückgeht, dass den berufsgerichtlichen Ermittlungen nach der WPO nicht ein Vorrang der Verfolgung im Rahmen der Anwaltsgerichtsbarkeit entgegensteht, weil der Berufsangehörige auch Rechtsanwalt ist. Die Kammer folgt schon im Ansatz nicht der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. 9. 2002 – WiStrA 2003, S. 77 ff., wonach sich aus dem Wortlaut der Konkurrenzregeln in § 118a Abs.1 BRAO und § 110 Abs. 1 StBerG ein prin

zipieller Vorrang der Verfolgbarkeit nach der BRAO gegenüber den Ordnungen anderer freier Berufe ergebe. Die Entscheidung, die wegen der nahezu identischen Regelungen in § 83a WPO und § 110 StBerG die WPO-Gerichtsbarkeit in gleicher Weise betreffen würde wie die in ihr angesprochene Berufsgerichtsbarkeit für Steuerberater, ist durch die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. 10. 2004 (BGH St 49, 258 ff. = WPK-Magazin 2005, 49 f.) überholt. Nach dieser Entscheidung ist von der Gleichwertigkeit der Verfolgung nach allen Berufsordnungen, denen der jeweils Betroffene unterliegt, auszugehen. Lässt sich ein Schwerpunkt, dem das den Ermittlungen zu Grunde liegende Verhalten zuzurechnen ist, hinsichtlich einer Berufsordnung nicht feststellen, gelten alle Berufsordnungen gleichermaßen, wie der Bundesgerichtshof gerade auch im Verhältnis zwischen §§ 83a WPO und 118a BRAO festgehalten hat (aaO., UA S. 8).

Vorliegend ist eine Verfolgbarkeit nach der WPO von der Generalstaatsanwaltschaft überdies auch deshalb zu recht angenommen worden, weil dem Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt Pflichtverletzungen gerade auch bei bzw. im Zusammenhang mit der Ausübung von Vorbehaltsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO (Abschlussprüfer für die N. KG und W. GmbH & Co. KG) vorgeworfen werden. Bei solchen Handlungen, die zweifellos der Kerntätigkeit der Berufsordnung der WPO zuzuordnen sind, gilt ohnehin (nur) die WPO (BGH aaO., UA S.10).

2. Im Übrigen folgt die Kammer der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft, dass ein die Ermittlungen rechtfertigender Verdacht auch unter Berücksichtigung des gewissen Beurteilungsspielraums, der dem Betroffenen als Angehöriger eines freien Berufs bei der Entscheidung fachlicher Fragen zukommt (vgl. LG Berlin WPK-Magazin 2007, S. 49), bestehen dürfte. Dieser Verdacht wiegt jedoch nicht so schwer, als dass nicht durch Zahlung der moderaten Geldauflage, die die Generalstaatsanwaltschaft jetzt vorgeschlagen hat, das öffentliche Interesse an einer weiteren berufsgerichtlichen Verfolgung entfallen würde.

Dr. Pickel

Dr. Brüning

Goldack

Ausgefertigt  
Justizangestellte

